

- Industriebankfilialen,
- Sonderbankfilialen,
- Kreisfilialen.

(2) Die Bezirksdirektionen und die Filialen werden durch Direktoren geleitet.

(3) Die Direktoren der Bezirksdirektionen sowie der Kombinati-, Industriebank- und Sonderbankfilialen werden vom Präsidenten eingesetzt. Die Direktoren sind dem Präsidenten für die Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Investitionsbank in ihrem Zuständigkeitsbereich persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Präsident überträgt ihnen die für die eigenverantwortliche Durchführung der Finanzierungs- und Kontrollaufgaben notwendigen Befugnisse. Ihnen obliegt die Auswahl, Qualifizierung, politische Erziehung und Förderung der Mitarbeiter ihres Zuständigkeitsbereiches.

(4) Die Kreisfilialen üben die Aufgaben der Deutschen Investitionsbank in einem oder mehreren Kreisen aus. Die Direktoren der Kreisfilialen werden vom Direktor der zuständigen Bezirksdirektion eingesetzt. Die Direktoren der Kreisfilialen sind dem Direktor der Bezirksdirektion für die Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Investitionsbank in ihrem Zuständigkeitsbereich persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Direktor der Bezirksdirektion überträgt ihnen die für die eigenverantwortliche Durchführung der Finanzierungs- und Kontrollaufgaben notwendigen Befugnisse. Ihnen obliegt die Auswahl, Qualifizierung, politische Erziehung und Förderung der Mitarbeiter ihres Filialbereiches.

#### §23

(1) Die Deutsche Investitionsbank wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten, seine Stellvertreter, die Direktoren der Bezirksdirektionen und der Filialen sowie durch die von ihnen bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.

(2) Erklärungen der Deutschen Investitionsbank sind rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Vertretungsberechtigten abgegeben werden. Die Erteilung von Einzelvollmachten für bestimmte Rechtshandlungen ist zulässig.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident sind alleinvertretungsberechtigt.

(4) Rechtsverbindliche Erklärungen der Deutschen Investitionsbank, die das Dienstsiegel tragen, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Zur Führung des Dienstsiegels gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind der Präsident, seine Stellvertreter sowie die Direktoren der Bezirksdirektionen und der vom Präsidenten festgelegten Filialen berechtigt.

#### IV.

### Vermögen und Geschäftsführung der Deutschen Investitionsbank

#### §24

(1) Das Grundkapital der Deutschen Investitionsbank beträgt 300 Millionen Mark der Deutschen Notenbank.

(2) Vom jährlichen Reingewinn der Deutschen Investitionsbank werden 50 % dem Reservefonds und 50 % dem Staatshaushalt zugeführt. Erreicht der Reservefonds die Höhe des Grundkapitals, wird der darüber hinausgehende Reingewinn dem Staatshaushalt zugeführt.

#### §25

(1) Die Deutsche Investitionsbank arbeitet nach einem Finanzplan.

(2) Die Deutsche Investitionsbank stellt jährlich eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und einen Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht ist dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

#### §26

(1) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfassung und Abrechnung der Geschäftsvorgänge ist eine systematische und dokumentarische Revision der Zentrale und der Niederlassungen durch die Innenrevision der Deutschen Investitionsbank durchzuführen.

(2) Die Deutsche Investitionsbank unterliegt der Prüfung durch die staatliche Finanzrevision des Ministers der Finanzen. Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist durch den Minister der Finanzen zu bestätigen.

#### §27

(1) Die Bestätigung der Struktur und des Stellenplanes der Deutschen Investitionsbank erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Präsident legt im Rahmen des bestätigten Arbeitskräfteplanes und Lohnfonds sowie des Finanzplanes für die Deutsche Investitionsbank die Anzahl der Arbeitskräfte und den Lohnfonds für die Zentrale sowie für die Bezirksdirektionen und Filialen fest.

#### V.

### Schlußbestimmungen

#### §28

Der Präsident erläßt Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Investitionsbank.

#### §29

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 6. Juni 1957/ über das Statut der Deutschen Investitionsbank (GBl. I S. 326) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1966

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender